

zeit auch noch mit einem anderen Mann Geschlechtsverkehr ausgeübt hatte. Nach seinen Einlassungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hatte die Mutter der Verklagten ihm vor der Geburt des Kindes gesagt, daß die Verklagte von einem anderen Mann schwanger sei. Das hatte ihm danach auf seine Frage hin auch die Verklagte bestätigt. Sie hatte dem Kläger ferner mitgeteilt, daß es sich bei dem Vater des zu erwartenden Kindes um einen Mann handele, den sie beim Schlittschuhlaufen kennengelernt hatte.

Bei seiner Befragung vor dem Senat erklärte der Kläger, daß er nach dieser Mitteilung der Verklagten darüber im Zweifel war, ob er der Vater des zu erwartenden Kindes sei.

Die Mitteilungen der Verklagten und seine eigenen Zweifel hätten den Kläger angesichts der großen Tragweite einer Vaterschaftsanerkennung und der damit verbundenen langjährigen Verpflichtung zur Unterhaltszahlung veranlassen müssen, den Dingen nachzugehen und es ggf. auf ein gerichtliches Vaterschaftsfeststellungsverfahren ankommen zu lassen (so auch FGB-Lehrkommentar, a. a. O., S. 216). Das hat der Kläger jedoch nicht getan, sondern trotz der ihm bekannten Tatsachen die Vaterschaft für das Kind anerkannt, offenbar, weil er beabsichtigte, mit der Verklagten die Ehe einzugehen und das Kind in der Familie zu erziehen.

Der Kläger kann die Vaterschaftsanerkennung auch nicht wegen Irrtums (§ 119 BGB) oder wegen arglistiger Täuschung (§ 123 BGB) anfechten.

Abgesehen davon, daß sich der Kläger zur Zeit der Anerkennung der Vaterschaft weder über die von ihm abzugebende Erklärung irrte — er war sich bewußt, die Vaterschaft für das Kind anzuerkennen — noch durch arglistige Täuschung zur Vaterschaftsanerkennung veranlaßt wurde, ist der Senat der Auffassung, daß es nicht möglich ist, eine Vaterschaftsanerkennung wegen Irrtums bzw. wegen arglistiger Täuschung gemäß §§ 119, 123 BGB anzufechten. Die Fälle der Anfechtung einer Vaterschaftsanerkennung wegen Irrtums oder wegen arglistiger Täuschung werden von der Regelung des § 59 Abs. 1 FGB inhaltlich mit erfaßt.

Die vor dem Organ der Jugendhilfe abgegebene Erklärung des Klägers, daß er die Vaterschaft für das Kind der Verklagten anerkenne, ist somit wirksam.

Anmerkung:

Die in dieser Entscheidung dargelegte Auffassung, daß die Regelung des § 59 Abs. 1 FGB die Fälle der Anfechtung einer Vaterschaftsanerkennung wegen Irrtums oder wegen arglistiger Täuschung (§§ 119, 123 BGB) inhaltlich mit erfaßt, so daß nicht auf das BGB zurückgegriffen werden muß, wird nunmehr auch im FGB-Kommentar, 3. überarb. Auflage, Berlin 1970, Anm. 2.3. zu § 59 vertreten. Dagegen wird bei einer Vaterschaftsanerkennung, die widerrechtlich durch Drohnung erzwungen wurde, u. U. § 123 BGB anzuwenden sein. D.Red.

§ 61 FGB; §§ 91, 100 Abs. 2 ZPO.

Zur Auferlegung der Verfahrenskosten, wenn der Staatsanwalt gegen beide Ehegatten Klage auf Anfechtung der Vaterschaft eines Kindes erhoben hat.

BG Karl-Marx-Stadt, Urt. vom 12. Dezember 1969 — Kass. F 40/69.

Die Verklagten zu 1) und 2) waren Eheleute. Ihre Ehe wurde geschieden. Während der Ehe hat die Verklagte zu 2) das Kind Andre geboren.

Auf die vom Staatsanwalt erhobene Vaterschaftsanfechtungsklage hat das Kreisgericht festgestellt, daß der Verklagte zu 1) nicht der Vater des Kindes ist. Die Kosten des Rechtsstreits hat es beiden Verklagten, die zum Feststellungsantrag des Staatsanwalts keinen Gegenantrag gestellt hatten, unter Hinweis auf § 44 FVerfO in Verb. mit § 91 ZPO auferlegt.

Gegen diese Kostenentscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Direktors des Bezirksgerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Die Kostenentscheidung verletzt das Gesetz durch unrichtige Anwendung der §§ 91 ff. ZPO.

Das Oberste Gericht hat in seinem Urteil vom 22. Juni 1967 - 1 ZzF 14/67 - (NJ 1967 S. 614) den Rechtssatz aufgestellt, daß der dem § 93 ZPO zugrunde liegende Rechtsgedanke, daß die Partei, die die Einleitung eines Gerichtsverfahrens nicht verursacht hat, unbeachtet des sachlichen Ergebnisses nicht mit den Kosten belastet werden soll, auch im Verfahren bei Anfechtung der Vaterschaft zu beachten ist.

Dieser Entscheidung des Obersten Gerichts lag allerdings zugrunde, daß — anders als im vorliegenden Fall — die Anfechtungsklage von der geschiedenen Ehefrau gegen den geschiedenen Ehemann erhoben worden war. Trotzdem hätte das Kreisgericht prüfen müssen, ob der in dieser Entscheidung aufgestellte Rechtssatz nicht auch dann entsprechende Anwendung finden müßte, wenn die Anfechtungsklage vom Staatsanwalt gegen beide geschiedenen Ehegatten erhoben wird, bzw. welche kostenrechtlichen Bestimmungen der ZPO einer Kostenbelastung des Verklagten zu 1) — die von vornherein als unbillig erscheinen müßte — entgegenstehen und eine anderweite Kostenverteilung erfordern.

In der genannten Entscheidung hat das Oberste Gericht hervorgehoben, daß das den §§ 91, 92, 97 ZPO innewohnende Prinzip — nämlich, daß in der Regel das Unterliegen einer Partei, also der Ausgang des Verfahrens, für die Kostentragungspflicht entscheidend ist — unter bestimmten Voraussetzungen eine Einschränkung erfahren muß, damit eine der Sachlage gerechte Kostenentscheidung getroffen werden kann.

Im vorliegenden Falle mußte bei der Kostenentscheidung davon ausgegangen werden, daß die Verklagte zu 2) während der Ehe außereheliche Beziehungen unterhalten hat, aus denen das Kind hervorgegangen ist. Sie hat damit in tatsächlicher Hinsicht Veranlassung dafür gegeben, daß nunmehr im Interesse des Kindes dessen richtiger Personenstand durch gerichtliche Entscheidung festgestellt werden mußte. Eine solche Veranlassung hat der Verklagte zu 1) dagegen nicht gegeben. Daß er nicht innerhalb der für ihn bestimmten Frist Ehelichkeitsanfechtungsklage erhoben hat, kann für die zu treffende Kostenentscheidung rechtlich nicht von Bedeutung sein, weil auch im Falle einer rechtzeitig erhobenen Anfechtungsklage durch einen der beiden jetzigen Verklagten der Verklagte zu 1) gleichfalls nicht mit Kosten hätte belastet werden dürfen.

Des weiteren ist zu beachten, daß der Verklagte zu 1) sowohl vor Verfahrenseinleitung als auch während des Verfahrens die Vaterschaft eines anderen Mannes nicht bestritten und deshalb auch zum Klagantrag des Staatsanwalts keinen Gegenantrag gestellt hat. Er hat auch keine ungerechtfertigten Verfahrenskosten verursacht. Daraus folgt, daß er weder in tatsächlicher noch in prozeßrechtlicher Hinsicht Veranlassung dafür gegeben hat, daß der Personenstand des Kindes gerichtlich festgestellt werden mußte. Bei einer solchen Sachlage ist seine Belastung mit Verfahrenskosten ungerechtfertigt und widerspricht gröblich der Gerechtigkeit.